

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

100. Bekanntmachung
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 4

Kreisstadt Bergheim

101. Bekanntmachung
Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten 5
102. Bekanntmachung
zur 161. Flächennutzungsplanänderung- Stadtteil Zieverich
„Südwestliche Erweiterung Zieverich“ über die Aufstellung
gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 6
103. Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 313/Zieverich „Südwestliche Erweiterung Zieverich“
über die Aufstellung gem.§ 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) 7
104. Bekanntmachung
Vorkaufsrechtssatzung für die Südwestliche Erweiterung Zieverich 8-11
105. Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 314.1/Paffendorf
„Südwestliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim westlich K 41“
über die Aufstellung gem.§ 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) 12
106. Bekanntmachung
Vorkaufsrechtssatzung für die Südwestliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim 13-17
107. Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 315/Paffendorf
„Westliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim“
über die Aufstellung gem.§ 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) 18
108. Bekanntmachung
Vorkaufsrechtssatzung für die Westliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim 19-22

Kreisstadt Bergheim und Stadt Bedburg

109. Bekanntmachung 23-26
Bezirksregierung Arnsberg / Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den
Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und
Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“

Stadt Bedburg

110. Bekanntmachung 27-30
Änderung des Bebauungsplans Nr. 56/ Bedburg - Baugebiet Ehemalige
Zuckerfabrik
111. Bekanntmachung 31-34
Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg - Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet
Ehemalige Zuckerfabrik
112. Bekanntmachung 35-37
68. Flächennutzungsplanänderung - Photovoltaikfreiflächenanlage Kasterer
Mühlenerft/ L279
113. Bekanntmachung 38-41
60. Flächennutzungsplanänderung - Erweiterung Oppendorf
114. Bekanntmachung 42-44
Bebauungsplan Nr. 63/ Bedburg - Photovoltaikfreiflächenanlage Kasterer
Mühlenerft/ L279
115. Bekanntmachung 45-48
66. Flächennutzungsplanänderung - Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße
116. Bekanntmachung 49-52
Bebauungsplan Nr. 33/ Lipp - Erweiterung Oppendorf

Stadt Pulheim

- | | | |
|------|--|-------|
| 117. | Bekanntmachung
Ablauf von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten | 53-56 |
| 118. | Benachrichtigung
über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gem. § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) | 57 |
| 119. | Benachrichtigung
über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gem. § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) | 58 |
| 120. | Bekanntmachung
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brauweiler | 59-61 |

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Amt 65

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Nummer 7 des Rhein-Erft-Kreises ist am 20.03.2025 als verlustig gemeldet worden.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und führt im Kreis die Aufschrift:

Rhein-Erft-Kreis

Innerhalb des Kreises ist das Wappen des Rhein-Erft-Kreises abgebildet. Es zeigt den Rhein, den schwarzen Löwen und das kurkölnische schwarze Kreuz.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit als ungültig erklärt.

Sollte das Siegel gefunden werden, wird gebeten, dieses dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Amt für Gebäudemanagement, Abteilung Zentrale Dienste 65/1, Willy-Brandt-Platz1, 50126 Bergheim zuzuleiten.

Sollten Schriftstücke auftauchen, die am 20.03.2025 oder später noch mit diesem Siegel versehen wurden, wird ebenfalls gebeten, den Landrat des Rhein-Erft-Kreises, zu informieren.

Bergheim, 03.04.2025

In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten

Ohne Angabe von Gründen können Einwohnerinnen und Einwohner der Weitergabe ihrer Meldedaten in den nachstehend genannten Fällen widersprechen:

Die Meldebehörde kann Auskünfte an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift erteilen. Die Auskunftserteilung erstreckt sich auf eine nach dem Lebensalter bestimmte Gruppe von wahlberechtigten Personen.

Bei **Alters- u. Ehejubiläen** kann die Meldebehörde den Mandatsträgern (Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften) und der Presse oder dem Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern mit Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums von Jubilaren (50-, 60-, 65-, 70- und 75-jähriges Ehejubiläum sowie bei Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und spätere Geburtstage) erteilen. Ein diesbezüglich eingetragener Widerspruch gilt jedoch nicht gegenüber der Verwaltungsleitung.

Außerdem darf die Meldebehörde Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

Den **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** werden, neben den Daten ihrer Mitglieder, auch Daten von Nichtmitgliedern, die als Familienangehörige mit dem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt. Der/Die Betroffene - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann dieser anlassbezogenen Datenübermittlung jedoch widersprechen.

Die Meldebehörden haben dem **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Auf das o. g. Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldewesen der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 – 11, 50126 Bergheim, zu erklären. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim

<https://www.bergheim.de/vv/produkte/einwohnermeldewesen/meldeangelegenheiten/widerspruch-bzw.einwilligung-zur-weitergabe-von-meldedaten.php>

und das dort hinterlegte Formular.

Bergheim, den 11.04.2025
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hinkelmann

Öffentliche Bekanntmachung
zur 161. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Zieverich „Südwestliche Erweiterung Zieverich“
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung der 161. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Zieverich „Südwestliche Erweiterung Zieverich“ wird gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Inhalt der 161. Flächennutzungsplanänderung:

Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 161. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Zieverich – „Südwestliche Erweiterung Zieverich“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Bauflächen zu schaffen.

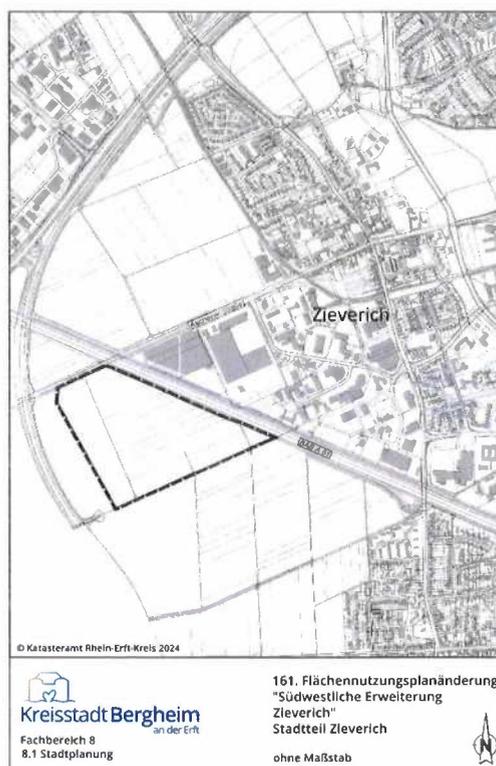
Dazu soll die Fläche im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt werden.

Bergheim, den 04.04.2025

In Vertretung



Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter





**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 313/Zieverich „Südwestliche Erweiterung Zieverich“
über die Aufstellung gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 313/Zieverich „Südwestliche Erweiterung Zieverich“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

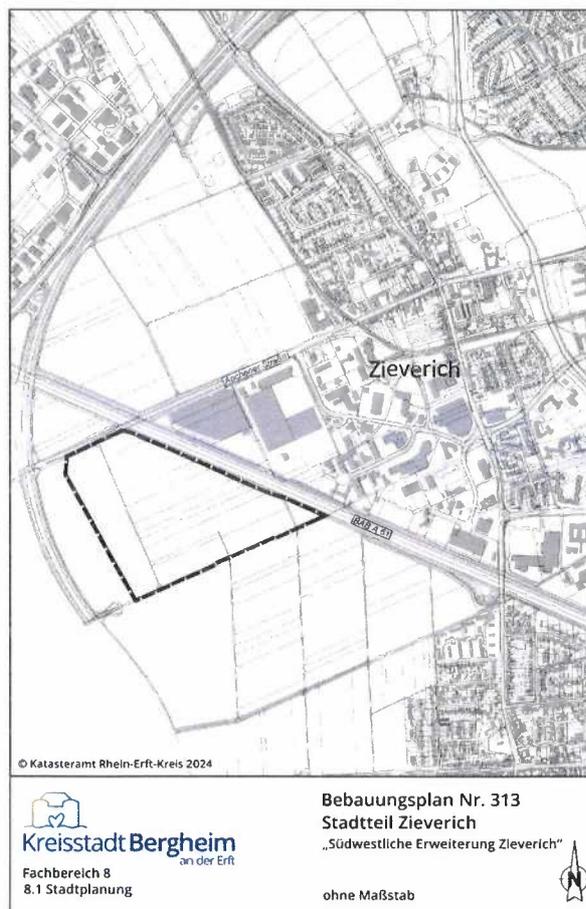
Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Zielsetzung: Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit dem Bebauungsplan Nr. 313/Zieverich „Südwestlich Erweiterung Zieverich“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Bauflächen zu schaffen.

Bergheim, den 04.04.2025

In Vertretung

Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung
Satzung der Kreisstadt Bergheim

Über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung:

Vorkaufsrechtssatzung für die Südwestliche Erweiterung Zieverich

vom 04.04.2025

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung

Die Kreisstadt Bergheim beabsichtigt, die Flächen südwestlich der Bundesautobahn 61 einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Im Rahmen der Gebietsentwicklung sind aufeinander abgestimmte städtebauliche Maßnahmen beabsichtigt, deren übergeordnetes Planungsziel die Schaffung eines Gewerbegebietes ist. Dieses Gewerbegebiet soll der örtlichen Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung tragen und gleichzeitig den Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier insbesondere der Kreisstadt Bergheim aktiv gestalten. Der Wandel von einer Braunkohleregion zu einem zukunftsorientierten Technologiestandort stellt eine entscheidende Maßnahme zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und wirtschaftlichen Diversifizierung dar. Um diesen Wandel erfolgreich zu bewältigen, ist es entscheidend, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl die Ansiedlung von digitalaffinen Firmen als auch die Unterstützung der Erweiterungsabsichten bereits ortsansässiger Unternehmen fördern.

Im Rahmen der am 5. November 2024 beschlossenen Leitstrategie 2045 der Kreisstadt Bergheim wurden vier zentrale Leitthemen formuliert, die darauf abzielen, Bergheim zu einer lebendigen, zukunftsorientierten, nachhaltigen und smarten Stadt zu entwickeln. Die hier aufgezeigten Maßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung spielen eine entscheidende Rolle bei der Förderung bestehender Unternehmen, der Schaffung einer vielfältigen Branchenlandschaft sowie der Ansiedlung neuer Unternehmen, die als Wachstumsmotor für die gesamte Region und insbesondere der Kreisstadt Bergheim fungieren können. Darüber hinaus wird angestrebt, attraktive Arbeitsplätze zu schaffen, um die wirtschaftliche Stabilität und Lebensqualität in der Stadt nachhaltig zu verbessern.

Diese städtebaulichen Entwicklungsziele sollen durch die 161. Flächennutzungsplanänderung sowie den Bebauungsplan N. 313 / Zieverich „Südwestliche Erweiterung Zieverich“ vorbereitet und gesichert werden.

Das Ziel der Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, mittels gemeindlichen Grunderwerbs die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Stadt Bergheim beabsichtigt die in § 2 bezeichneten Flächen zu erwerben, neu zu ordnen und für eine gewerbliche Nutzung geeignete Grundstücke zu schaffen.

Der Grunderwerb der benötigten Flächen soll frühzeitig erfolgen, um eine zügige und kostenorientierte Realisierung der städtebaulichen Entwicklungsziele zu ermöglichen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Kreisstadt Bergheim über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele erschweren und damit der Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Kreisstadt Bergheim in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich „Südwestliche Erweiterung Zieverich“ in dem unter § 2 genannten Gebiet steht der Kreisstadt Bergheim ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegt im Stadtteil Zieverich der Kreisstadt Bergheim und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden entlang eines Wirtschaftsweges sowie der südlichen Straßenparzellengrenze der Aachener Straße (K 42)
- Im Westen entlang von landwirtschaftlicher Fläche
- Im Süden entlang eines Wirtschaftsweges
- Im Osten entlang eines Wirtschaftsweges sowie der südlichen Straßenparzellengrenze der Bundesautobahn 61.

Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung:

Gemarkung Zieverich, Flur 6, Flurstücke 57, Teilfl. 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, Teilfl. 81, 82 und 88

(2) Werden innerhalb des Satzungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder -teilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Für die Abgrenzung des Satzungsgebietes gilt im Zweifelsfall die Darstellung im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.500). Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die o. g. Satzung einschließlich des in § 2 der Satzung bezeichneten Plans können während der Dienststunden bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, oder im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

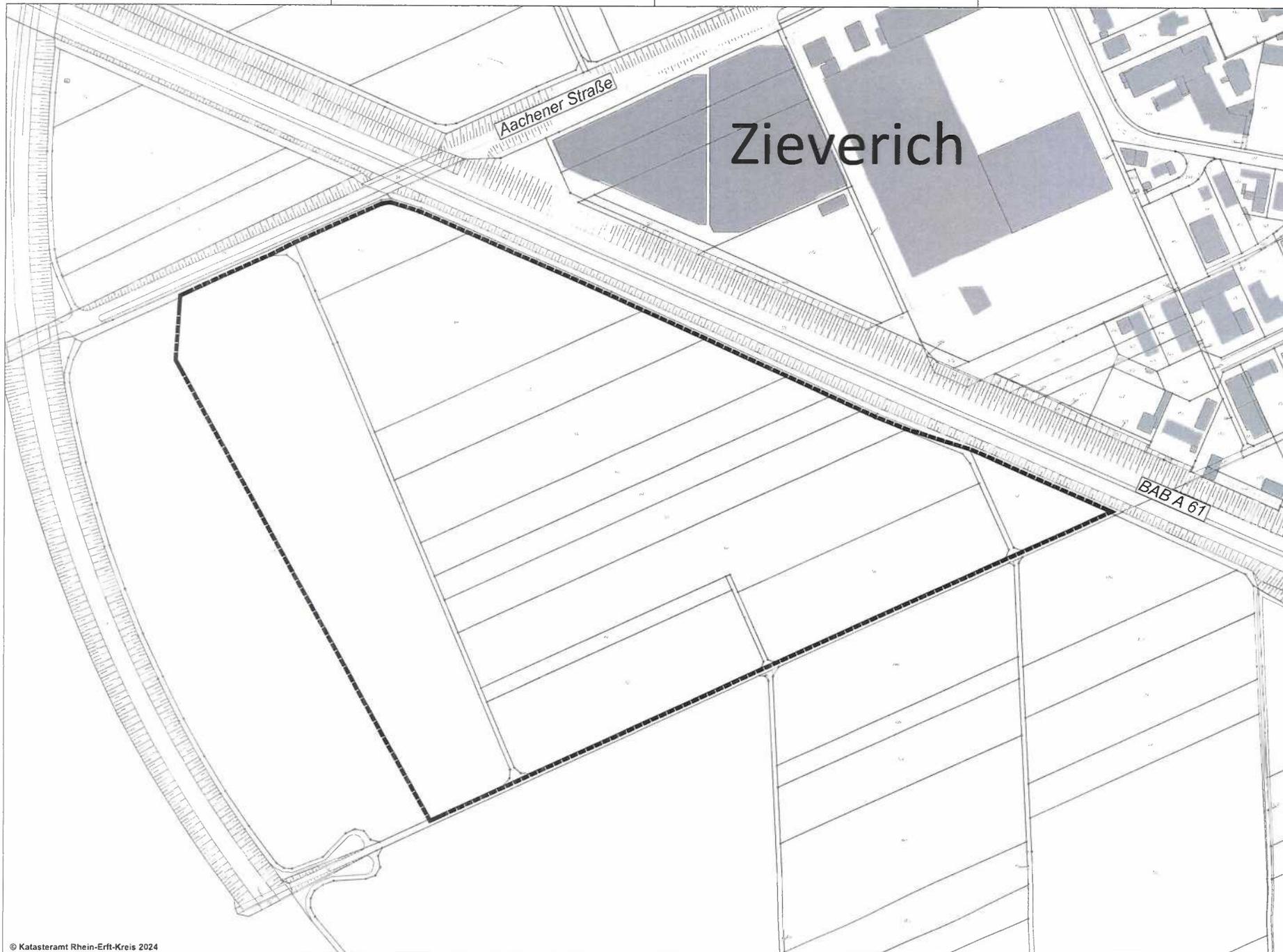
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 04.04.2025

In Vertretung



Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter



Zieverich



**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 314.1/Paffendorf
„Südwestliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim Westlich K 41“
über die Aufstellung gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 314.1/Paffendorf „Südwestliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim Westlich K 41“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

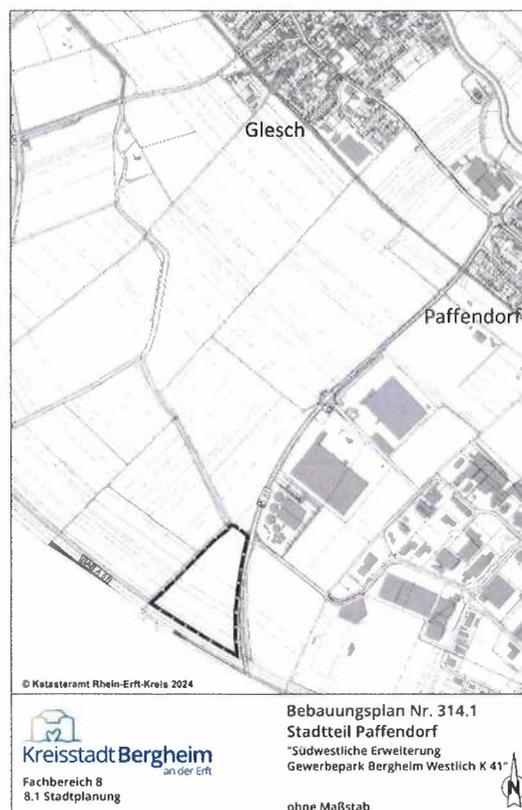
Zielsetzung: Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit dem Bebauungsplan Nr. 314.1/Paffendorf „Südwestliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim Westlich K 41“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Bauflächen zu schaffen.

Bergheim, den 04.04.2025

In Vertretung



Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Kreisstadt Bergheim

Über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung:

Vorkaufsrechtssatzung für die Südwestliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim

vom 04.04.2025

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung

Die Kreisstadt Bergheim beabsichtigt, die Flächen nördlich der Bundesautobahn 61 einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Im Rahmen der Gebietsentwicklung sind aufeinander abgestimmte städtebauliche Maßnahmen beabsichtigt, deren übergeordnetes Planungsziel die Schaffung eines Gewerbegebietes ist. Dieses Gewerbegebiet soll der örtlichen Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung tragen und gleichzeitig den Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier insbesondere der Kreisstadt Bergheim aktiv gestalten. Der Wandel von einer Braunkohleregion zu einem zukunftsorientierten Technologiestandort stellt eine entscheidende Maßnahme zur Förderung nachhaltiger Entwicklung und wirtschaftlicher Diversifizierung dar. Um diesen Wandel erfolgreich zu bewältigen, ist es entscheidend, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl die Ansiedlung von digitalaffinen Firmen als auch die Unterstützung der Erweiterungsabsichten bereits ortsansässiger Unternehmen fördern.

Die unmittelbare Umgebung des Microsoft-Rechenzentrums in Bergheim-Paffendorf bietet bedeutende Synergieeffekte für ein internationales Wissensnetzwerk sowie für interkommunale Kooperationen. Das Rechenzentrum stellt einen entscheidenden Faktor bei der Schaffung digitaler Dateninfrastrukturen im Rheinischen Revier dar und bildet somit eine solide Grundlage für die digitale Transformation der Region. Diese digitale Transformation führt zu substanziellen Folgeeffekten und einer gesteigerten Wertschöpfungskette, da sie die Implementierung innovativer Prozesse und Technologien ermöglicht, um die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Darüber hinaus birgt sie das Potenzial, eine lebendige Startup-Kultur zu entwickeln, die innovative Ideen fördert und die Bildung eines Technologie-Clusters vorantreibt. In diesem Cluster kommen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und andere Akteure zusammen, um Synergien zu schaffen und die digitale Transformation weiter voranzutreiben. Diese Faktoren tragen dazu bei, einen attraktiven Standort zu schaffen, der die wirtschaftliche Dynamik in der Region weiter stärkt.

Im Rahmen der am 5. November 2024 beschlossenen Leitstrategie 2045 der Kreisstadt Bergheim wurden vier zentrale Leitthemen formuliert, die darauf abzielen, Bergheim zu einer lebendigen, zukunftsorientierten, nachhaltigen und smarten Stadt zu entwickeln. Die hier aufgezeigten Maßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung spielen eine entscheidende Rolle bei der Förderung bestehender Unternehmen, der Schaffung einer vielfältigen Branchenlandschaft sowie der Ansiedlung neuer Unternehmen, die als Wachstumsmotor für die gesamte Region fungieren können. Darüber hinaus wird angestrebt, attraktive Arbeitsplätze zu schaffen, um die wirtschaftliche Stabilität und Lebensqualität in der Stadt nachhaltig zu verbessern.

Diese städtebaulichen Entwicklungsziele sollen unter anderem durch den Bebauungsplan Nr. 314.1 / Paffendorf „Südwestliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim Westlich K 41“ vorbereitet und gesichert

werden. Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim sind die Flächen dieser Satzung bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Das Ziel der Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, mittels gemeindlichen Grunderwerbs die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Stadt Bergheim beabsichtigt die in § 2 bezeichneten Flächen zu erwerben, neu zu ordnen und für eine gewerbliche Nutzung geeignete Grundstücke zu schaffen.

Der Grunderwerb der benötigten Flächen soll frühzeitig erfolgen, um eine zügige und kostenorientierte Realisierung der städtebaulichen Entwicklungsziele zu ermöglichen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Kreisstadt Bergheim über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele erschweren und damit der Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Kreisstadt Bergheim in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich „Südwestliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim“ in dem unter § 2 genannten Gebiet steht der Kreisstadt Bergheim ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegt im Stadtteil Paffendorf der Kreisstadt Bergheim und wird durch zwei Teilflächen dargestellt.

Teilfläche A wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden entlang einer definierten Straße (Walter-Gropius-Straße) und der Biogas-Anlage von RWE.
- Im Westen entlang der Kreisstraße 41
- Im Süden entlang der Bundesautobahn 61.
- Im Osten entlang des Umspannwerkes Paffendorf.

Teilfläche B wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden entlang eines definierten Weges und der Grenze des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 308.
- Im Westen entlang des Elsdorfer Fließes.
- Im Süden entlang der Bundesautobahn 61.
- Im Osten entlang der Kreisstraße 41.

Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung:

Teilfläche A - Gemarkung Paffendorf, Flur 9, Flurstücke 97, 98 und 99.

Teilfläche B - Gemarkung Paffendorf, Flur 9, Flurstücke 103, 104, 105, 106 und 107.

(2) Werden innerhalb des Satzungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder -teilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Für die Abgrenzung des Satzungsgebietes gilt im Zweifelsfall die Darstellung der beigefügten Lagepläne (Maßstab 1:1.500). Diese Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die o. g. Satzung einschließlich des in § 2 der Satzung bezeichneten Plans können während der Dienststunden bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, oder im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 04.04.2025

In Vertretung

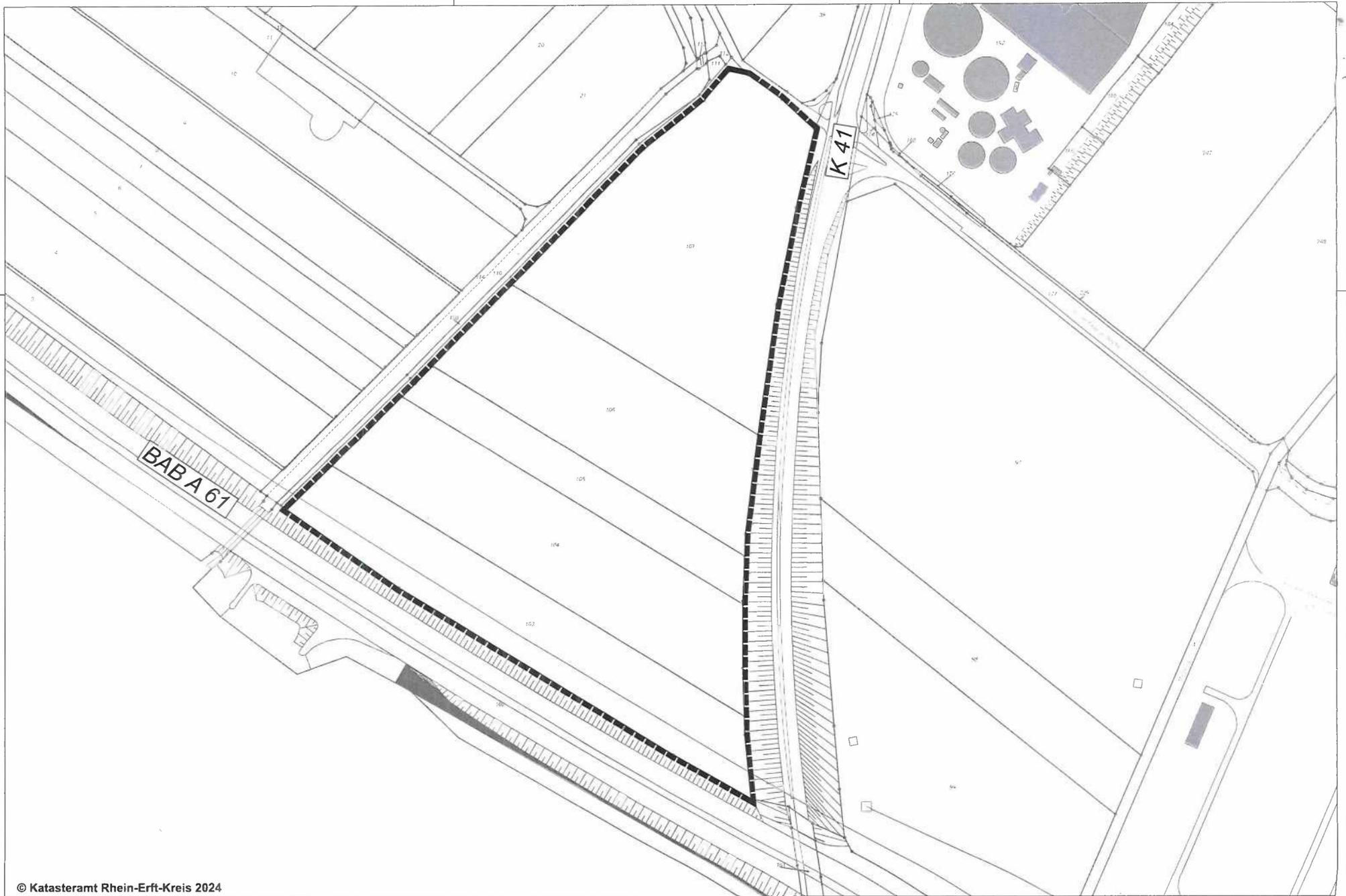


Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2024





© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2024



**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 315/Paffendorf „Westliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim“
über die Aufstellung gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 315/Paffendorf „Westliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

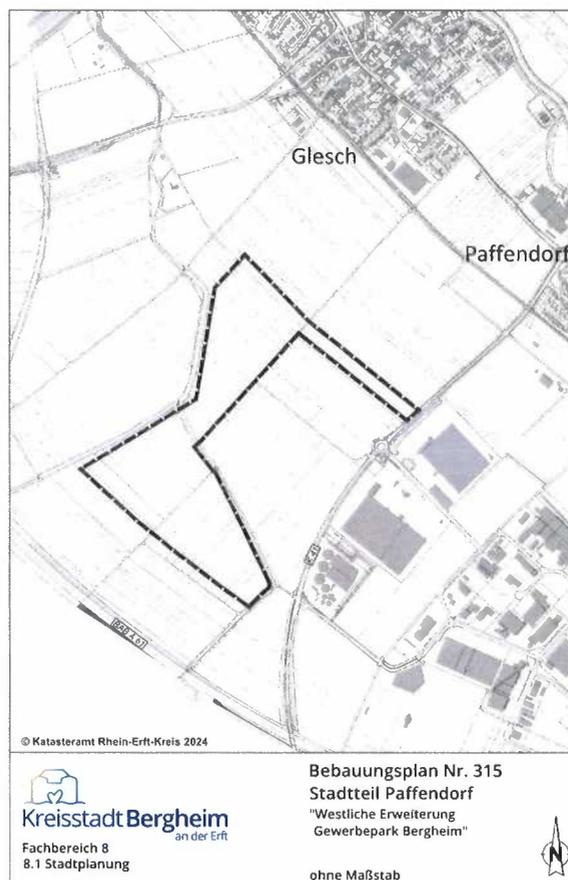
Zielsetzung: Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit dem Bebauungsplan Nr. 315/Paffendorf „Westliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Bauflächen zu schaffen.

Bergheim, den 04.04.2025

In Vertretung



Wolfgang Bergel
Erster Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Kreisstadt Bergheim

Über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung:

Vorkaufsrechtssatzung für die Westliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim

vom 04.04.2025

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung

Die Kreisstadt Bergheim beabsichtigt, die Flächen nördlich der Bundesautobahn 61 einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Im Rahmen der Gebietsentwicklung sind aufeinander abgestimmte städtebauliche Maßnahmen beabsichtigt, deren übergeordnetes Planungsziel die Schaffung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit den Städten Bedburg und Elsdorf ist. Dieses Gewerbegebiet soll der örtlichen Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung tragen und gleichzeitig den Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier insbesondere der Kreisstadt Bergheim aktiv gestalten. Der Wandel von einer Braunkohleregion zu einem zukunftsorientierten Technologiestandort stellt eine entscheidende Maßnahme zur Förderung nachhaltiger Entwicklung und wirtschaftlicher Diversifizierung dar. Um diesen Wandel erfolgreich zu bewältigen, ist es entscheidend, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl die Ansiedlung von digitalaffinen Firmen als auch die Unterstützung der Erweiterungsabsichten bereits ortsansässiger Unternehmen fördern.

Die unmittelbare Umgebung des Microsoft-Rechenzentrums in Bergheim-Paffendorf bietet bedeutende Synergieeffekte für ein internationales Wissensnetzwerk sowie für interkommunale Kooperationen. Das Rechenzentrum stellt einen entscheidenden Faktor bei der Schaffung digitaler Dateninfrastrukturen im Rheinischen Revier dar und bildet somit eine solide Grundlage für die digitale Transformation der Region. Diese digitale Transformation führt zu substanziellen Folgeeffekten und einer gesteigerten Wertschöpfungskette, da sie die Implementierung innovativer Prozesse und Technologien ermöglicht, um die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Darüber hinaus birgt sie das Potenzial, eine lebendige Startup-Kultur zu entwickeln, die innovative Ideen fördert und die Bildung eines Technologie-Clusters vorantreibt. In diesem Cluster kommen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und andere Akteure zusammen, um Synergien zu schaffen und die digitale Transformation weiter voranzutreiben. Diese Faktoren tragen dazu bei, einen attraktiven Standort zu schaffen, der die wirtschaftliche Dynamik in der Region weiter stärkt.

Im Rahmen der am 5. November 2024 beschlossenen Leitstrategie 2045 der Kreisstadt Bergheim wurden vier zentrale Leitthemen formuliert, die darauf abzielen, Bergheim zu einer lebendigen, zukunftsorientierten, nachhaltigen und smarten Stadt zu entwickeln. Die hier aufgezeigten Maßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung spielen eine entscheidende Rolle bei der Förderung bestehender Unternehmen, der Schaffung einer vielfältigen Branchenlandschaft sowie der Ansiedlung neuer Unternehmen, die als Wachstumsmotor für die gesamte Region fungieren können. Darüber hinaus wird angestrebt, attraktive Arbeitsplätze zu schaffen, um die wirtschaftliche Stabilität und Lebensqualität in der Stadt nachhaltig zu verbessern.

Diese städtebaulichen Entwicklungsziele sollen durch den Bebauungsplan Nr. 315 / Paffendorf „Westliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim“ vorbereitet und gesichert werden.

Das Ziel der Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, mittels gemeindlichen Grunderwerbs die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Stadt Bergheim beabsichtigt die in § 2 bezeichneten Flächen zu erwerben, neu zu ordnen und für eine gewerbliche Nutzung geeignete Grundstücke zu schaffen.

Der Grunderwerb der benötigten Flächen soll frühzeitig erfolgen, um eine zügige und kostenorientierte Realisierung der städtebaulichen Entwicklungsziele zu ermöglichen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Kreisstadt Bergheim über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele erschweren und damit der Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Kreisstadt Bergheim in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich „Westliche Erweiterung Gewerbepark Bergheim“ in dem unter § 2 genannten Gebiet steht der Kreisstadt Bergheim ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegt in den Stadtteil Paffendorf der Kreisstadt Bergheim und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden sowie im Nordosten durch landwirtschaftliche Flächen
- Im Südwesten entlang des Escher Fließes und im Nordwesten entlang des Elsdorfer Fließes
- Im Süden entlang von landwirtschaftlichen Flächen sowie einer Konzentrationszone für Windenergie, in der zwei Windenergieanlagen verortet sind.
- Im Osten wird größtenteils der Bebauungsplan Nr. 308 sowie das Elsdorfer Fließ tangiert.

Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung:

Gemarkung Paffendorf, Flur 9, Flurstücke Teilfl. 13, Teilfl. 14, Teilfl. 15, Teilfl. 16, Teilfl. 17, Teilfl. 18, Teilfl. 19, Teilfl. 20, Teilfl. 21 und 52.

Gemarkung Glesch, Flur 17, Flurstücke Teilfl. 48, Teilfl. 49, Teilfl. 50, Teilfl. 51, Teilfl. 52, Teilfl. 53, Teilfl. 55, Teilfl. 57, Teilfl. 59, Teilfl. 61, Teilfl. 63, Teilfl. 64, Teilfl. 65, Teilfl. 66, Teilfl. 67, Teilfl. 68, Teilfl. 69, Teilfl. 70, Teilfl. 71, Teilfl. 72, Teilfl. 73, Teilfl. 74, Teilfl. 77, Teilfl. 93 und Teilfl. 94.

(2) Werden innerhalb des Satzungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder -teilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Für die Abgrenzung des Satzungsgebietes gilt im Zweifelsfall die Darstellung im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.500). Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die o. g. Satzung einschließlich des in § 2 der Satzung bezeichneten Plans können während der Dienststunden bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, oder im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 04.04.2025

In Vertretung



Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter





Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 60.90.02-001/2024-006 Dortmund, den 02.04.2025

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“

Onlinekonsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des oben genannten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 27c Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ersatzweise eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins durch. (VwVfG NRW in seiner ab 01.01.2025 geltenden Fassung, GV. NRW vom 20.12.2024, S. 1184).

Die Onlinekonsultation ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträgerin, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Vorhabenträgerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen **keine** Anmeldung.

Die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, können vor Beginn der Onlinekonsultation, im Zeitraum vom

02.05.2025

bis

15.05.2025

schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse **registratur-do@bra.nrw.de** mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001/2024-006** und dem **Stichwort Rheinwassertransportleitung** den Zugang zur Onlinekon-

sultation beantragen. Diese Anmeldung ist für die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, Voraussetzung für die Teilnahme an der Onlinekonsultation.

Die Onlinekonsultation findet statt in dem Zeitraum vom

16.05.2025

bis

30.05.2025

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **30.05.2025**, 23:59 Uhr,

schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund

oder elektronisch

- unter der E-Mail-Adresse **registratur-do@bra.nrw.de**

mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001/2024-006** und dem **Stichwort Rheinwassertransportleitung** dazu äußern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser i. S. v. §§ 52 Abs. 2a, 57c Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und Nr. 19.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben ist grundsätzlich vorprüfungspflichtig i. S. v. § 7 UVPG.

Das Vorhaben umfasst u. a. die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitungen bzw. baulichen Anlagen (u. a. Entnahmebauwerk, Pump- und Verteilbauwerk, Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach), entsprechend notwendige bauzeitliche Wasserhaltungen und die Rheinwasserentnahme. Die jeweiligen Teilvorhaben berühren verschiedene UVP-Tatbestände aus Anlage 1 zum UVPG.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.11.2023 nach § 7 Abs. 3 UVPG den Entfall der Vorprüfung und damit die unmittelbare Durchführung einer UVP im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Rahmenbetriebsplan) gem. § 57a

BbergG beantragt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat diesem Vorgehen zugestimmt. Für das Vorhaben besteht damit gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG. Gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 des VwVfG NRW entsprechen.

Nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW ist die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet. Der Erörterungstermin wird gem. § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Onlinekonsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.
4. Für die Teilnahme der zur Teilnahme Berechtigten, die nicht von der Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation schriftlich benachrichtigt werden, ist eine Anmeldung erforderlich (s.o.). Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung eines amtlichen Identitätsnachweises samt Adressangaben die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z. B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom **02.05.2025** bis zum **15.05.2025** möglich. Die Angaben werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind unabhängig von der Teilnahme Gegenstand der Onlinekonsultation.

6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Onlinekonsultation ist nicht erforderlich.
7. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann auch ohne ihn die Onlinekonsultation durchgeführt und über den gestellten Antrag entschieden werden.
8. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue erstmalige oder zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bisher vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente im Verwaltungsverfahren vorgebracht werden.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Onlinekonsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**30.05.2025**) beendet ist.
10. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens erhoben sowie zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Dieses Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

<https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Weiter ist die Bekanntmachung auch auf der Website des UVP-Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) zugänglich gemacht:

<https://uvp-verbund.de/nw>

Die Durchführung der Onlinekonsultation wird gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW auch in den folgenden Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht:

Stadt Bedburg, Stadt Bergheim, Stadt Dinslaken, Stadt Dormagen, Stadt Duisburg, Stadt Düsseldorf, Stadt Elsdorf, Stadt Emmerich am Rhein, Stadt Grevenbroich, Stadt Kalkar, Stadt Kleve, Stadt Krefeld, Stadt Meerbusch, Stadt Monheim am Rhein, Stadt Neuss, Stadt Rees, Stadt Rheinberg, Gemeinde Rommerskirchen, Stadt Voerde, Stadt Wesel, Stadt Xanten

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Jeglorz



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56/ Bedburg – Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, vorbehaltlich des Beschlusses der Vertragsangelegenheit (s. Sitzungsvorlage WP10-766/2024 2. Ergänzung) im nichtöffentlichen Teil in dieser Sitzung, welcher auch Teil der abzuwägenden Belange des Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 7 BauGB ist,

- 1) die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- 2) den Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg, 1. Änderung – „Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.*

Die Freiflächen zwischen der Erft (im Westen), der Kreisstraße 37n (Norden), der Waldkante im Osten und dem Weg vor dem Becken der ehemaligen Klärteiche (Süden) waren Teil des Betriebsgeländes der früheren Zuckerfabrik Jülich AG. Der im Jahr 2020 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ regelt die geplante Bebauung für diese 22,3 ha große Fläche. Der Bebauungsplan soll in vielen Teilen angepasst werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56/ Bedburg – „Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 05.11.2024 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56/ Bedburg – „Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 09.04.2025

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56/ Bedburg – Baugebiet
Ehemalige Zuckerfabrik“**

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

hier: Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Rücknahme der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 09.07.2024

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt

- 1) *die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- 2) *den Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.*

Um die für das Baugebiet auf dem ehemaligen Zuckerfabriksgelände, östlich des Bedburger Bahnhofes, erforderlichen Strom- und Wärmemengen zu produzieren, bedarf es mehr Fläche, als beispielsweise die Dachflächen der Bebauung im Quartier, an Potenzial ermöglichen. Der Projektentwickler plant daher auf einer 7,8 ha großen Fläche zwischen der Landesstraße 361 und dem Peringsmaar eine Freiflächenanlage für sogenannte photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT-Anlage).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 62/ Bedburg – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich öffentlich bekannt gemacht und tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 09.07.2024 welche hiermit gleichsam zurückgezogen wird. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 25.06.2024 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „www.bedburg.de >>

Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 09.04.2025

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage
Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“**

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

68. Flächennutzungsplanänderung – Photovoltaikfreiflächenanlage Kasterer Mühlenerft/ L279

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-
gesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Photovoltaikfreiflächenanlage Kasterer Mühlenerft/ L279“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Auf der 23,5 ha großen Fläche zwischen der Kasterer Mühlenerft und der Landesstraße 279 soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage entstehen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und wird künftig als Sonderbaufläche ausgewiesen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB der 68. Flächennutzungsplanänderung – „Photovoltaikfreiflächenanlage Kasterer Mühlenerft/ L279“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

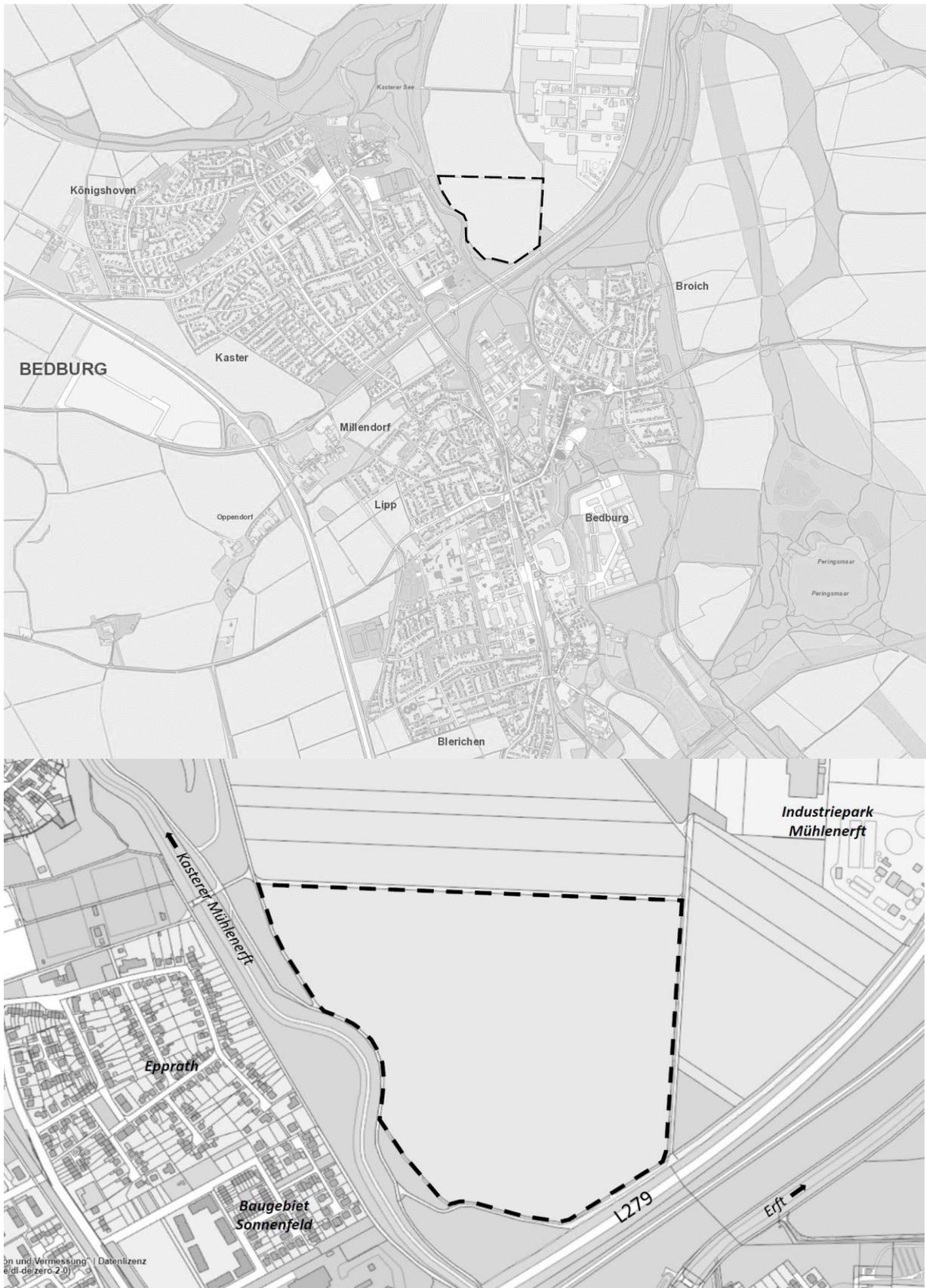
Bedburg, 04.04.2025

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

**Lageplan „68. Flächennutzungsplanänderung – Photovoltaikfreiflächenanlage
Kasterer Mühlenerft/ L279“**

(ohne Maßstab)





Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

60. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Oppendorf

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und die Offenlage der 60. Flächennutzungsplanänderung – „Erweiterung Oppendorf“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Der Geltungsbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung liegt im Bedburger Ortsteil Oppendorf an der nordöstlichen Ortsteilgrenze zwischen Bestandsbebauung und der Autobahn 61.

Die ca. 0,6 ha große Freifläche soll wohnbaulich entwickelt werden. Die heutige Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche soll zugunsten einer Gebietsausweisung in Form von Wohnbaufläche geändert werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 33/Lipp – Erweiterung Oppendorf. Die wesentlichen Inhalte des Verfahrens – auch jene der Flächennutzungsplanänderung – werden somit im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem zeichnerischen Teil, der Begründung und der Abwägungstabelle liegt in der Zeit vom

22. April 2025 bis einschließlich 26. Mai 2025
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
Zimmer 2.41

während der Öffnungszeit der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Umweltrelevante Stellungnahmen

- Das Plangebiet liegt auf dem Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Kaster" Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, 12.09.2023).
- Hinweis zum Kompensationsflächenbedarf (LANUV) (Landwirtschaftskammer NRW, 1.09.2023).
- Hinweis zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder durch die vorhandene 110kV-Stromfreileitung (Bezirksregierung Köln, Dez. 53 Immissions-schutz, 21.09.2023).
- Hinweis auf die Risiken im Hochwasserfall (Bezirksregierung Köln, Dez. 54 Wasserwirtschaft, 27.09.2023).
- Hinweis auf die Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (LVR-Dezernat für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Köln, 29.09.2023).
- Hinweis auf die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Fließgewässer sowie der Hinweis auf schutzwürdigen Böden und bodenschonender Umgang (Rhein-Erft-Kreis, Amt 61, Bergheim, 03.10.2023).
- Hinweis zur Entwässerung des Plangebietes (Die Autobahn GmbH des Bundes, Ndl. Rheinland, 05.10.2023).
- Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen.
Hinweis zum Wasser- und Stoffhaushalt sowie zum hydrologischen Regime.
Hinweis zur Starkregengefahrenhinweiskarten bezgl. der überflutungsgefährdeten Bereiche (Erftverband, Bergheim, 06.10.2023).
Der Änderungsbereich der 60. FNP-Änderung liegt gemäß rechtskräftigem Landschaftsplan Nr. 1 'Tagebaurekultivierung Nord' innerhalb des Landschafts-schutzgebietes 2.2-1 "Pützer Bachtal" (Rhein-Erft-Kreis, Amt f. Kreisentwicklung, Untere Naturschutzbehörde, 11.10.2023).

Artenschutzprüfung der Stufe I in Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 33 / Lipp Erweiterung Oppendorf (ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Februar 2023)

- Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie Durchführung von Vergrümmungsmaßnahmen und Einhaltung von Beschränkungen zur Baufeldräumungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 / Lipp - Erweiterung Oppendorf (Accon, 10.09.2024)

- Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte wurde die Umsetzung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen geprüft.

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 / Lipp - Erweiterung Oppendorf (RaumPlan, 14.03.2025)

- Aufgrund der geringwertigen Ausgangslage und der großflächigen Begrünung des Plangebietes ergibt sich ein Ausgleichswert innerhalb des Plangebietes von 81,7 %. Der verbleibende Ausgleich in Höhe von 2.193 Punkten soll mittels Ökopunkte ausgeglichen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der „60. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – Erweiterung Oppendorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	-
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

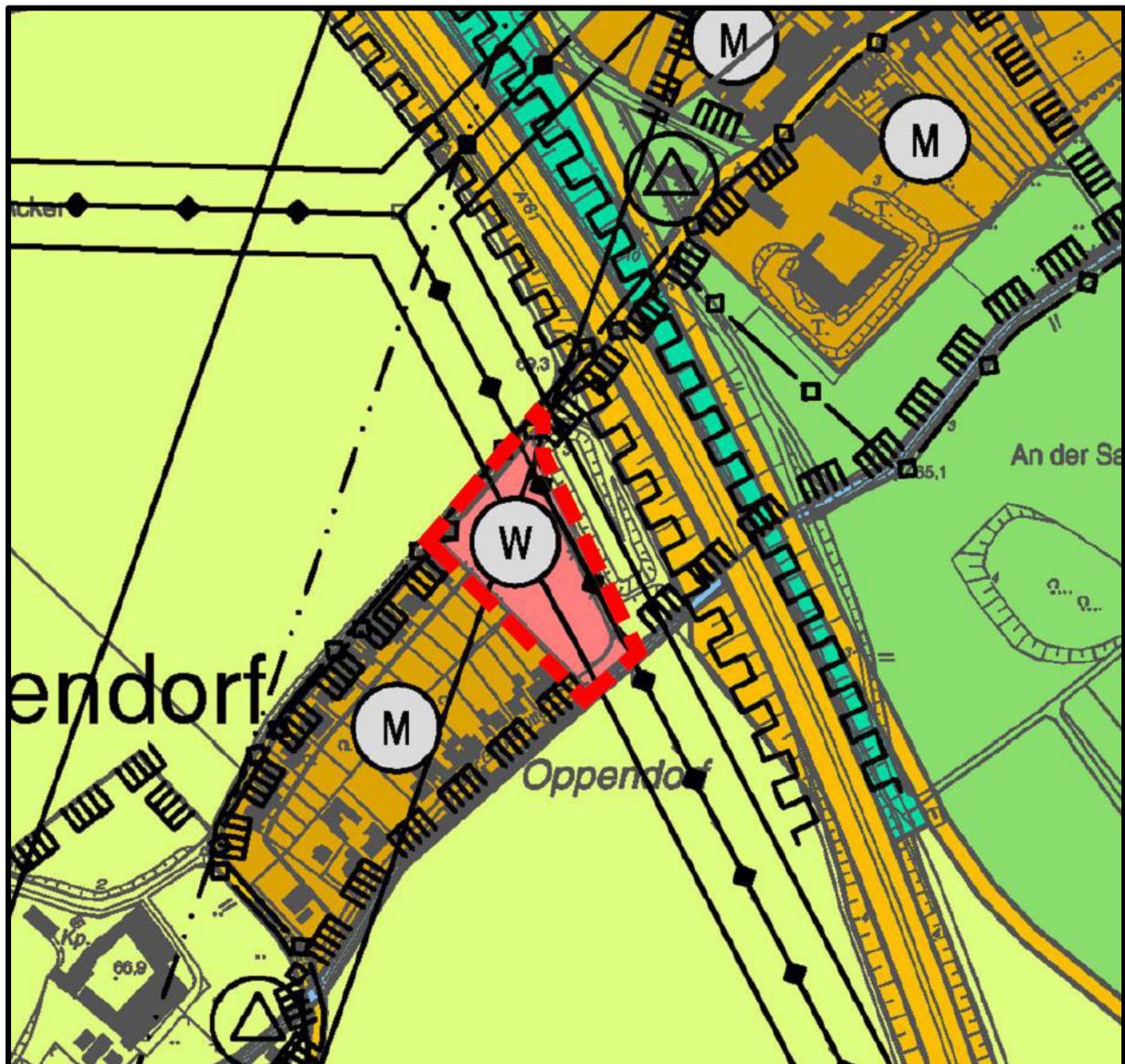
Bedburg, 09.04.2025

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan „60. Flächennutzungsplanänderung Erweiterung Oppendorf“

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 63/ Bedburg - Photovoltaikfreiflächenanlage Kasterer Mühlenerft/ L279

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-
gesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 63/ Bedburg – „Photovoltaikfreiflächenanlage Kasterer Mühlenerft/ L279“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Auf einer 23,5 ha großen Fläche zwischen der Kasterer Mühlenerft und der Landesstraße 279 plant die solar-konzept GmbH eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu entwickeln. Die Fläche wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung einer konventionellen Photovoltaikfreiflächenanlage festgesetzt werden. Die Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 63/ Bedburg - Photovoltaikfreiflächenanlage Kasterer Mühlenerft/ L279 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

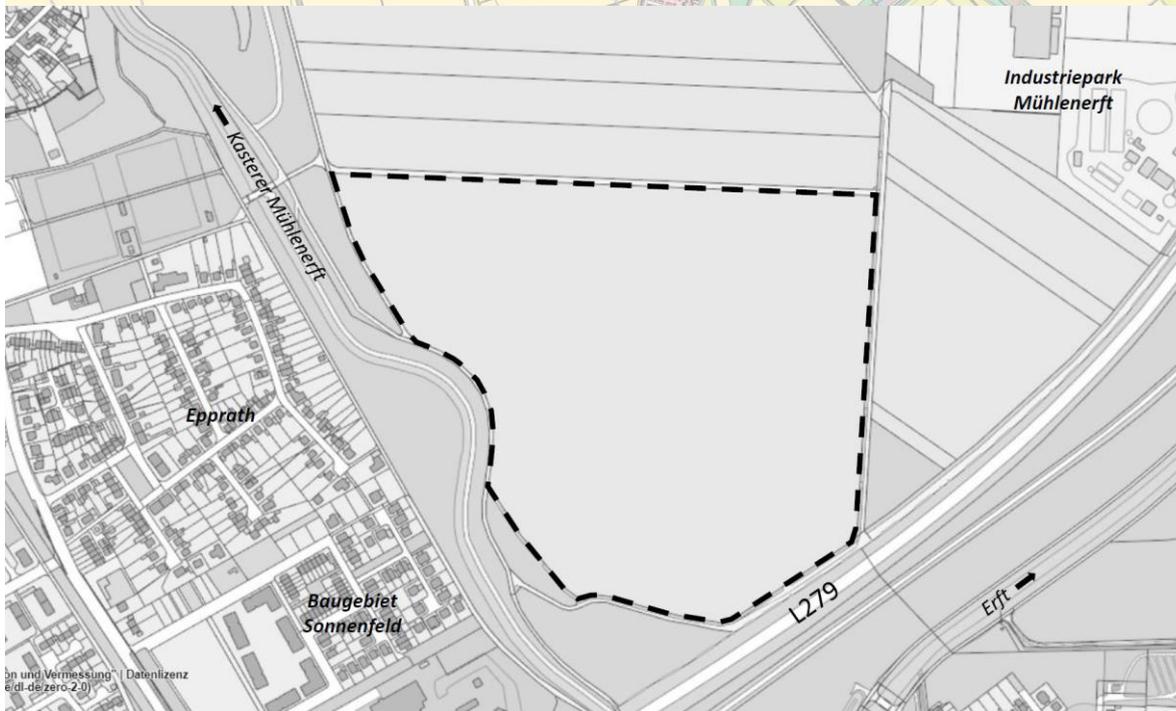
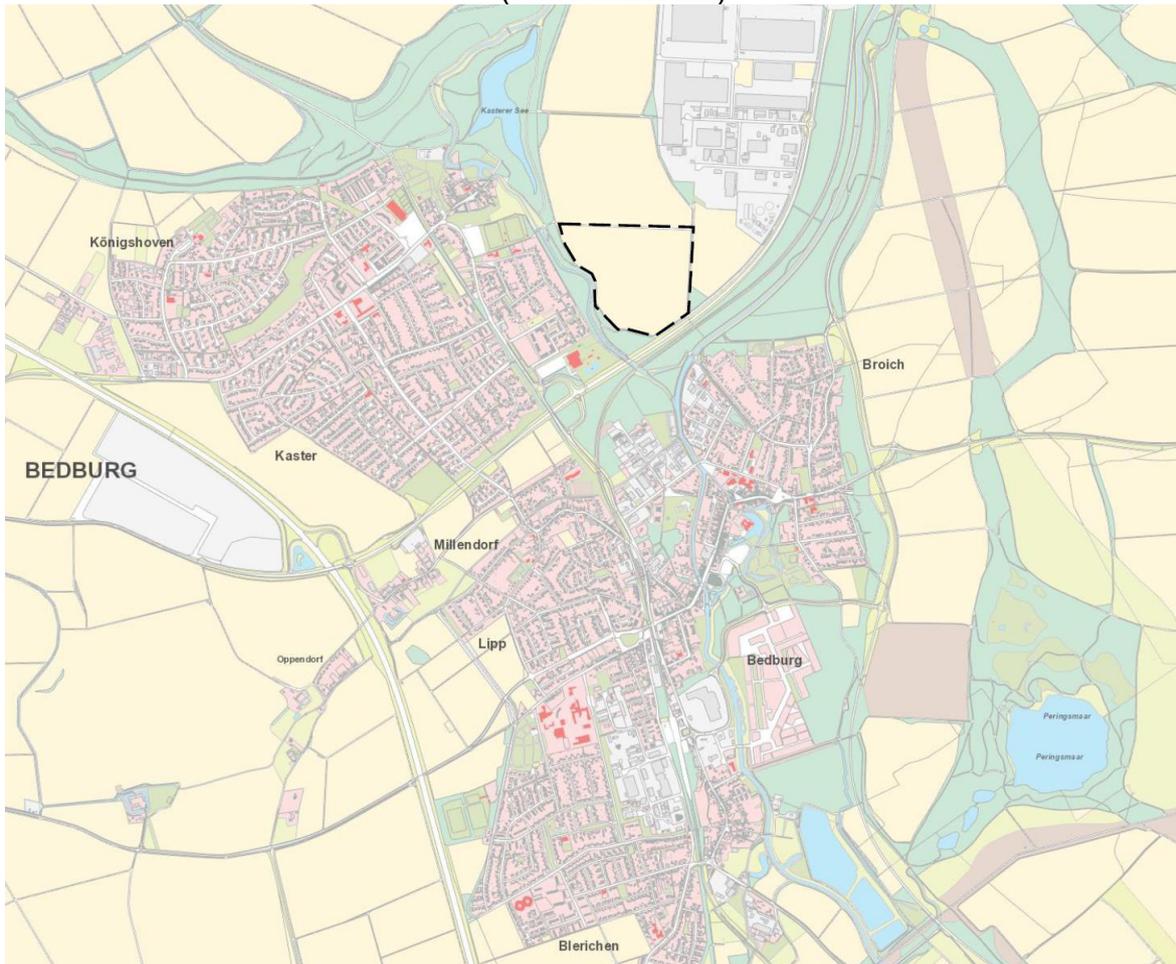
Bedburg, 09.04.2025

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 63/ Bedburg – „Photovoltaikfreiflächenanlage Kasterer Mühlenerft/ L279“

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

66. Flächennutzungsplanänderung - Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und die Offenlage der 66. Flächennutzungsplanänderung – „Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Die Stadt Bedburg plant in Kooperation mit zwei Projektentwicklern die ca. 4,4 ha große Fläche, zwischen der Pfarrer-Bodden-Straße im Norden und der Theodor-Heuss-Straße im Südosten einer Wohnnutzung zuzuführen.

Die Fläche wird innerhalb des Regionalplanes bereits als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg stellt das Plangebiet zu ca. zwei Dritteln als Wohnbauflächen dar. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird ein ca. 45 m breiter Streifen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Somit ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem zeichnerischen Teil, der Begründung sowie der Abwägungstabellen der im bisherigen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**22. April 2025 bis einschließlich 26. Mai 2025
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeit der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Umweltrelevante Stellungnahmen

- Hinweis, dass das Plangebiet im tektonisch aktiven Umfeld der Erdbebenzone 2 mit geologischer Untergrundklasse S zugeordnet ist. Hinweis zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden und zur Verwendung von Mutterboden. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen bestanden im ursprünglichen Zustand flurnahe Grundwasserstände. Nach Beendigung der bergbaulichen Grundwasserabsenkung wird der oberste Grundwasserspiegel wieder seinen ursprünglichen flurnahen Stand erreichen (Geologischer Dienst NRW, Düsseldorf, 16.10.2024).
- Hinweis, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 17.10.2024).
- Der Geltungsbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Hinweis bezgl. geeigneter Abdichtungsmaßnahmen gegen nichtdrückendes Wasser und Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser. (Erftverband Am Erftverband 6 Bergheim, 21.10.2024).
- Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (Planbereich) liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glesch 1“ Der Geltungsbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen (Bezirksregierung Arnsberg Dortmund/Arnsberg, 06.11.2024).
- Hinweis zur Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen (Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, Köln/Münster, 11.11.2024)
- Hinweis zu Humosen Böden und deren Tragfähigkeit (RWE Power AG Bergheim, 18.11.2024).
- Hinweis, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung keine Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können (Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Krefeld, 21.11.2024).

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der „66. Flächennutzungsplanänderung - Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten und eingesehen werden.

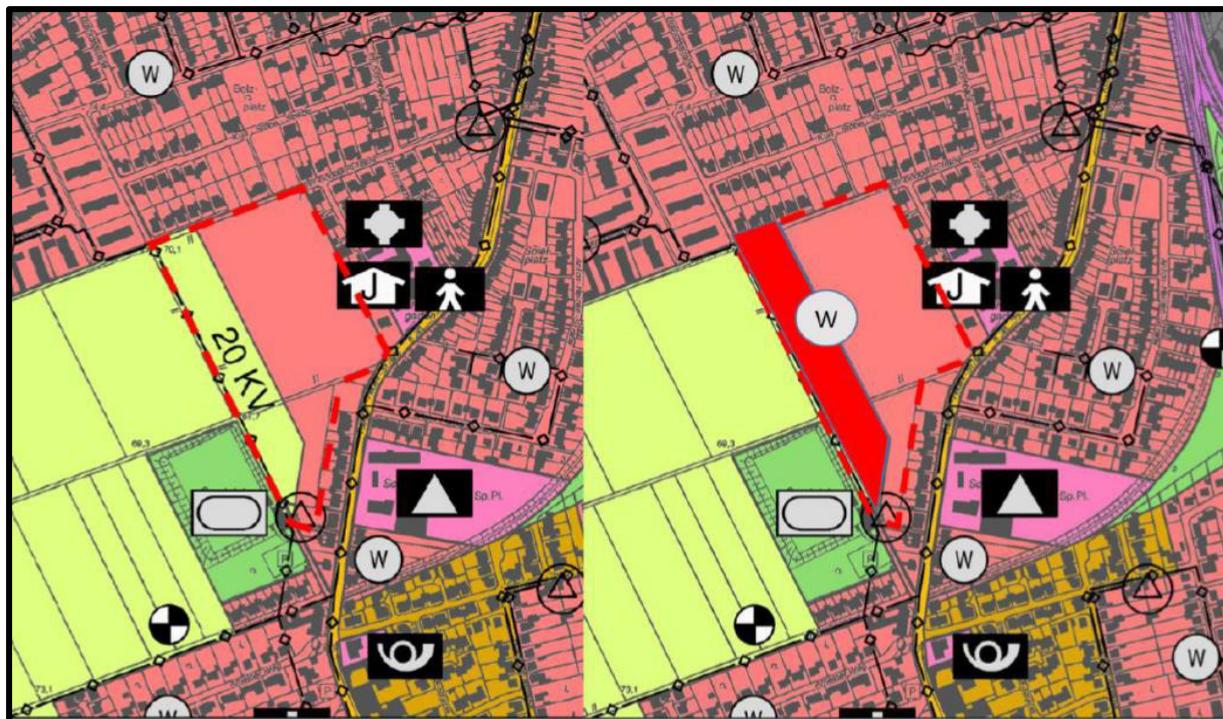
Bedburg, 09.04.2025

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan „66. Flächennutzungsplanänderung - Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße“

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 33/ Lipp - Erweiterung Oppendorf

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

- a) *die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- b) *die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 33/ Lipp – „Erweiterung Oppendorf“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.*

Das Plangebiet liegt im Bedburger Ortsteil Oppendorf an der nordöstlichen Ortsteilgrenze zwischen Bestandsbebauung und der Autobahn 61. Nordöstlich der Autobahn schließen sich die Ortsteile Millendorf und Lipp an.

Es soll ein Allgemeines Wohngebiet mit insgesamt fünf Baufenstern festgelegt werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der „Bebauungsplan Nr. 33/ Lipp - Erweiterung Oppendorf“ mit dem zeichnerischen Teil, der Begründung, der Artenschutzprüfung, dem Bodengutachten, dem Entwässerungskonzept, der Abwägungstabelle, dem landespflegerischem Fachbeitrag sowie der Schalltechnische Untersuchung liegt in der Zeit vom

**22. April 2025 bis einschließlich 26. Mai 2025
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeit der Verwaltung

Montag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „www.bedburg.de >>

Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Umweltrelevante Stellungnahmen

- Das Plangebiet liegt auf dem Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Kaster" Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, 12.09.2023).
- Hinweis zum Kompensationsflächenbedarfs (LANUV) (Landwirtschaftskammer NRW, Rhein-Erft-Kreis, Köln, 18.09.2023).
- Hinweis zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder durch die vorhandene 110kV-Stromfreileitung (Bezirksregierung Köln, Dez. 53 Immissions-schutz, 21.09.2023)
- Hinweis auf die Risiken im Hochwasserfall (Bezirksregierung Köln, Dez. 54 Wasserwirtschaft 27.09.2023).
- Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert, wenn die in der ASP genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eingehalten werden. Hinweis auf die zusätzliche Versiegelung von natürlichen Böden sowie zum Schutz der Bodenfunktionen. (Rhein-Erft-Kreis, Amt 61, Bergheim, 03.10.2023).
- Hinweis, dass keine Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Hinweis hinsichtlich der Entwässerung, dass das Straßengelände der A61 oder sonstigen Einrichtungen weder mittelbar noch unmittelbar Schmutz- und Abwässer – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art nicht zugeleitet werden dürfen (Die Autobahn GmbH des Bundes, Ndl. Rhein-land, 05.10.2023).
- Hinweis auf die Absenkung des Grundwasserstocks im Plangebiet durch den Braunkohlentagebau. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus können sich wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen. Hinweis auf die hydrologischen Prozesse Abfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung bei Versiegelung sowie verändertes Abflussverhalten der siedlungsnahen Gewässer. Hinweis auf Starkregengefahrenhinweiskarten und überflutungsgefährdeten Bereich (Erftverband, Bergheim, 06.10.2023).
- Hinweis zu Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW, Krefeld, 06.10.2023).
- Hinweis bezgl. der Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans (Rhein-Erft-Kreis, Amt f. Kreisentwicklung, Untere Naturschutzbehörde, 11.10.2023).

Artenschutzprüfung der Stufe I in Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 33 / Lipp Erweiterung Oppendorf (ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Februar 2023)

- Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen und Einhaltung von Beschränkungen zur Baufeldräumungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 / Lipp - Erweiterung Oppendorf (Accon, 10.09.2024)

- Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte wurde die Umsetzung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen geprüft.

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 / Lipp - Erweiterung Oppendorf (RaumPlan, 14.03.2025)

- Aufgrund der geringwertigen Ausgangslage und der großflächigen Begrünung des Plangebietes ergibt sich ein Ausgleichswert innerhalb des Plangebietes von 81,7 %. Der verbleibende Ausgleich in Höhe von 2.193 Punkten soll mittels Ökopunkte ausgeglichen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplanes Nr. 33/ Lipp - Erweiterung Oppendorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

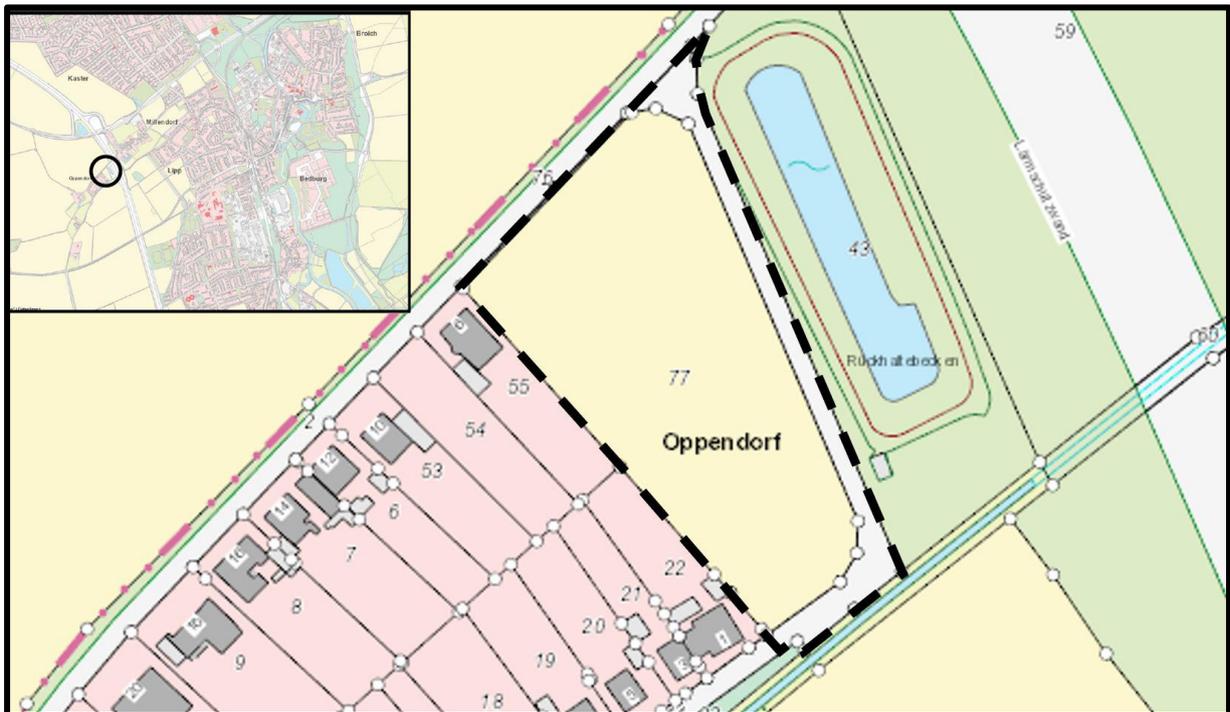
Bedburg, 09.04.2025

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 33/ Lipp - Erweiterung Oppendorf“

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Reihengräbern ist abgelaufen bzw. läuft in Kürze ab. Es handelt sich um Reihen- bzw. Urnenreihengräber in denen bis zum 30.06.2005 Bestattungen erfolgten und deren 20-jährige Ruhefrist abgelaufen ist.

Friedhof Parkfriedhof	Grabstätte	Ablauf am	Verstorbene/r
	VI / R / 183	11.11.2023	Adolph, Manfred
	VI / R / 176	09.07.2023	Lang, Gertrud
	VI / R / 193	03.04.2025	Giesen-Schwarz, Rosemarie
	VI / R / 180	25.09.2023	Theil, Manfred
	VI / R / 181	14.10.2023	Blameuser, Hannelore
	VI / R / 182	21.10.2023	Konietzka, Charlotte
	VI / R / 187	21.12.2024	Gramoll, Agnes
	VI / R / 186	05.01.2025	Stach, Anna
	VIII / UR / 4	15.07.2024	Schael, Roswitha
	VIII / UR / 7a	15.01.2024	Steffen, Harry
	VIII / UR / 7b	22.02.2024	Schischa, Christodulos
	VIII / UR / 3	10.11.2024	Matejczyk, Eleonora
	VIII / UR / 2	15.12.2024	Van der Stap, Elisabeth
	VIII / UR / 1a	15.03.2025	Czizinski, Werner
	VIII / UR / 1	20.03.2025	Piel, Ilse
	VIII / UR / 116	24.01.2025	Schweinsberg, Sonja Helga

Friedhof Parkfriedhof	Grabstätte	Ablauf am	Verstorbene/r
	VI / R / 194	07.04.2025	Haas, Katharina
	VI / R / 195	27.04.2025	Tropmann, Melanija
	VI / R / 196	24.05.2025	Klann, Grete
	VI / R / 197	27.06.2025	Feuser, Andreas
Friedhof Brauweiler	Grabstätte	Ablauf am	Verstorbene/r
	NJ / UR / 41	20.06.2025	Mürwik, Eckhard Klaus
	NJ / UR / 35	23.07.2023	Thiel, Frieda
	NJ / UR / 37	27.01.2024	Ganswindt, Willi
	NJ / UR / 25a	13.02.2022	Theisen, Margarete
	NJ / UR / 25	22.01.2022	Hein, Horst
	NJ / UR / 40	27.01.2025	Teichert, Siegfried
	NJ / UR / 39	25.11.2024	Schätzer, Franz
	NJ / UR / 38	20.10.2024	Fischer, Margarete
	NC / R / 25	20.09.2024	Reinhard, Anna Maria
	NC / R / 24	01.12.2024	Gelman, Mark
	NC / R / 23	20.01.2025	Pfeil, Franziska

Friedhof Sinnersdorf Neu	Grabstätte	Ablauf am	Verstorbene/r
	IV / R / 95	18.04.2025	Huttny, Helene
	IV / R / 85	22.03.2025	Ziegelmayr, Anna Franziska
	IV / R / 84	31.08.2024	Schloßmacher, Katharina
	VII / UR / 11	24.01.2025	Degenhardt, Felicitas
	VII / UR / 10	06.05.2024	Kotz, Gerhard
	VII / UR / 9	25.08.2023	Hartlmaier, Theresia

Friedhof Sinthern-Neu	Grabstätte	Ablauf am	Verstorbene/r
	C / R / 10	04.10.2024	Hilche, Eleonore

Friedhof Stommeln	Grabstätte	Ablauf am	Verstorbene/r
	W / UR / 17	13.02.2025	Bischoff, Daniel Manfred
	W / R / 98	29.06.2025	Schall, Hubertine
	W / R / 97	23.02.2025	Stürtz, Frank Peter
	W / R / 96	29.12.2024	Hambach, Renate
	W / UR / 10	16.12.2023	Funke, Edith
	W / UR / 15	19.02.2024	Klein, Renate
	W / UR / 16	22.04.2024	Comes, Martin

Die Angehörigen werden gebeten, die Grabmale einschließlich der Fundamente, Einfassungen sowie Bepflanzungen, Grablampen und Schalen bis spätestens 30.09.2025 abzuräumen.

Erfolgt die Abräumung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen abräumen zu

lassen. Nicht entfernte Gegenstände oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Pulheim über.

Für Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung telefonisch unter – Tel. 02238 – 808 376 – und die Friedhofsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor Ort zur Verfügung.

Im Auftrag



Florian Mauß

Kommissarische Leitung Bauhof

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
Amt für Steuern, Zahlungsabwick-
lung und Vollstreckung
Steuerabteilung
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-55-479

Andreea Jardin
Tel. **02238-808-208**
andreea.jardin@pulheim.de
Zimmer 0.10

09.04.2025
Geschäftszeichen
III/220
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma
D.A.L.P. Grundstücks- und
Verwaltungs GmbH & Co. KG
Mathildenstraße 31
50259 Pulheim

Die nachstehenden Dokumente werden hiermit an die Firma D.A.L.P. Grundstücks- und
Verwaltungs GmbH & Co. KG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe
unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt
mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 01.04.2025.

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung
zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentli-
chung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmäch-
tigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Besuchszeiten

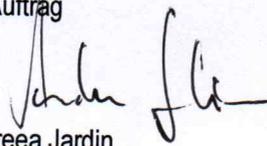
Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODED1ERE

Im Auftrag


Andreea Jardin

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
Amt für Steuern, Zahlungsabwick-
lung und Vollstreckung
Steuerabteilung
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-55-479

Cristina Tudor
Tel. **02238-808-690**
Cristina.tudor@pulheim.de
Zimmer 0.08

10.04.2025
Geschäftszeichen
121208-1000-01
III/220
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Frau
Claudia Dilba
Martinstraße 43
50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Frau Claudia Dilba durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

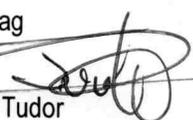
Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Bescheid über Grundbesitz- und andere Abgaben der Stadt Pulheim vom 28.03.2025 und vom 01.04.2025.

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


Cristina Tudor

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODED1ERE

www.pulheim.de

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 29.04.2025 um 17.00 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.45, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 01.03.2022
2. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
3. Beschluss über die Auszahlung der Jagdpacht und Verjährung
4. Verschiedenes


Andreas Müller-Beyreiß
Geschäftsführer

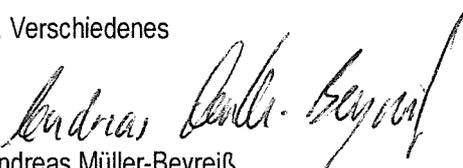
BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 29.04.2025 um 17.30 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.45, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Pulheim der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 29.02.2024
2. Wahl eines Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
3. Beschluss über die Auszahlung der Jagdpacht und Verjähmung
4. Verschiedenes


Andreas Müller-Beyreiß
Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 29.04.2025 um 18.00 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.45, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Sinnersdorf der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 31.01.2023
2. Wahl eines neuen Vorstandes
3. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
4. Beschluss über die Auszahlung der Jagdpacht und Verjährung
4. Verschiedenes


Andreas Müller-Beyreiß
Geschäftsführer